

Warum die Überprüfung der Zuverlässigkeit jeden Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis betrifft und wie sich Zweifel an der persönlichen Eignung ergeben können

Anlässe zur Überprüfung der persönlichen Eignung

Wann die Frage nach der persönlichen Eignung als Voraussetzung für waffenrechtliche Erlaubnis nach § 6 WaffG aufgeworfen werden kann soll hier anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden:

- Frau X. ruft bei der Behörde an und äußert die Sorge, dass ihr Exmann seine Jagdwaffen im Rahmen einer Auseinandersetzung mit ihr gegen sie oder sich selbst benutzen könnte.
- Der anonyme Anrufer Y ruft bei der Behörde an und gibt an, Jäger B übe regelmäßig alkoholisiert die Jagdausübung aus.
- Herr Z ruft an und erklärt, sein Bruder sei Jäger und habe Waffen. In letzter Zeit habe er häufig beobachtet, wie sich sein Bruder mit Leuten zu unterhalten scheine, die gar nicht da seien. Hierbei wirke er verängstigt.
- Dem Beamten bei der waffenrechtlichen Behörde fällt auf, dass es Jäger D (fortgeschrittenen Alters) schwer zu fallen scheint, den Zettel zu lesen, den er ihm in die Hand gedrückt hat.
- Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit ergibt die Abfrage bei der Polizeidienststelle, dass sich Jäger E. während einer allgemeinen Verkehrskontrolle dem Polizeibeamten gegenüber distanzlos, uneinsichtig und impulsiv verhalten habe.
- Der waffenrechtlichen Behörde gelangt zur Kenntnis, dass bei Jäger F zuhause seit der letzten Überprüfung einige Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt stattgefunden haben. Tatverdächtiger sei hierbei Jäger F gewesen.

Diese und viele andere Umstände können dazu führen, dass die Behörde Zweifel an der persönlichen Eignung hegt und ein Gutachten fordert, welches die Zweifel widerlegt.

Die Obwohl sich aus o.g. Beispielen keine strafrechtlichen Konsequenzen ergeben haben müssen, kann die waffenrechtliche Erlaubnisbehörde hierdurch Zweifel an der persönlichen Eignung begründen und Herrn C. aufgeben, ein Gutachten vorzulegen, welches die Nichteignung widerlegt.

Rechtliche Grundlagen

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen nach § 6 WaffG Personen u.a. dann nicht, wenn *Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, dass sie geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder aufgrund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Konkret bedeutet dies, dass immer dann, wenn die waffenrechtliche Behörde aufgrund irgendwelcher Tatsachen, Bedenken gegen die persönlichen Eignung des Antragstellers oder Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis hat, so muss sie ihm die Vorlage eines amts-, fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung auferlegen. Diese Tatsachen können eben unterschiedlichster Art sein, wie die oben genannten beispielhaften Ausführungen zeigen. Hierbei liegt es im Ermessen der Behörde zu beurteilen,

ob die „Tatsachen“ die Eignungszweifel rechtfertigen oder nicht. Ein „Wahrheitsgehalt“ irgendwelcher Aussagen oder Hinweise muss hierfür nicht „bewiesen“ werden. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Zweifel an der Eignung, so ist ein Gutachten zu fordern.

Hintergrund dieser Bestimmungen

Der Begriff der persönlichen Eignung als Voraussetzung für den Waffenerwerb ist seit 2003 im deutschen Waffengesetz verankert. Er wurde nach dem Amoklauf von Robert S. in Erfurt, welcher einen sehr starken Einfluss auf die Gesetzgebung 2003 hatte, eingeführt. Es wurde definiert, dass jeder Mensch, der eine erlaubnispflichtige Schusswaffe erwerben will, hierfür persönlich nicht ungeeignet sein darf. Der Gesetzgeber wollte verhindern, dass „nachweislich ungeeignete Personen“, bei denen schon anderweitig Zweifel an der Eignung bestehen, in den legalen Besitz von Schusswaffen gelangen.

Jäger genießen in Deutschland eine Sonderstellung unter den privaten Waffenbesitzern. Zum Erwerb und zum Führen berechtigter Jagdschein, nach Erwerb einer Schusswaffe muss der Erwerb bei der zuständigen Erlaubnisbehörde angezeigt und eine Eintragung in die Waffenbesitzkarte beantragt werden.

Was häufig aus dem Bewusstsein so manchen Jägers gerät, ist die Tatsache, dass er Mitglied der einzigen Personengruppe in Deutschland ist, die im öffentlichen Raum einen Schuss abgeben darf, ohne dass sie sich für jeden einzelnen Schuss rechtfertigen muss. Dem Jäger wird ein seriöses Interesse an Waffen und ein professioneller Umgang mit ihnen unterstellt, so dass er normalerweise die persönliche Eignung nicht weiter nachweisen muss. Sind der Behörde jedoch Tatsachen bekannt, die Eignungszweifel begründen, so ist ein Gutachten erforderlich.

Bedenkt man die Intention des Gesetzgebers, sowie die Reaktion der Gesellschaft, sollte der Exmann der Frau X seine Waffe tatsächlich gegen sie oder sich selbst richten, nachdem die Frau diese Sorge explizit bei der Behörde geäußert hat, so mag es nachvollziehbar erscheinen, dass der Gesetzgeber den Ablauf wie dargestellt festgelegt hat. Dass in einem solchen Falle von der Behörde eben ein Gutachten auferlegt wird, um die persönliche Eignung zu überprüfen.

Besonderheiten der Begutachtungen nach § 6 WaffG persönliche Eignung

Die bei der Begutachtung zu untersuchende Fragestellung leitet sich dabei aus den konkreten Eignungszweifeln ab. Es geht bei der Begutachtung also nicht um eine generelle Feststellung der Eignung, sondern um die Frage, ob die konkreten Bedenken an der Eignung ausgeräumt werden können oder nicht. Schlussfolgerungen eines solchen Gutachtens können also sein, dass keine Eignungsbedenken festgestellt werden können oder dass eine Nichteignung sicher festgestellt werden kann. Niemals wird jedoch von einem erfahrenen und sachkundigen Gutachter eine „generelle Eignung“ konstatiert.

Beispielhaft sollen an dieser Stelle ein paar wenige mögliche Fragestellungen und Gutachtenanlässe genannt werden: alkoholbezogene Störung, Missbrauch oder Abhängigkeit anderer Substanzen, Persönlichkeitsstörungen, emotionale Labilität, Impulsivität, unzureichende intellektueller Fähigkeiten, unzureichende Reife trotz höheren Alters, dementielle Erkrankungen, Störungen der Sinneswahrnehmungen, Suizidalität, Selbstgefährdung, Fremdgefährdung, Epilepsie oder andere chronische Erkrankungen, religiöser Fundamentalismus.

Zu beachten ist weiterhin, dass eventuell vorliegende Beeinträchtigungen körperlicher oder psychischer Art im Hinblick auf die konkrete persönliche Eignung im Umgang mit Waffen und Munition zu beurteilen sind. Nicht jede Störung muss zwangsläufig zu einer Nichteignung führen. Hat eine vorliegende Beeinträchtigung keinerlei Einfluss auf den Umgang mit Waffen oder Munition, so kann diese Beeinträchtigung selbstredend nicht zur Feststellung einer Nichteignung führen. Daher reicht es eben nicht aus, möglicherweise in der Vergangenheit gestellte Diagnosen heranzuziehen, sondern die konkreten aktuellen Eignungszweifel müssen vom sachkundigen Gutachter individuell untersucht werden.

Auswahl des Gutachters: besondere Sachkunde im Waffenrecht

Bei der Auswahl eines entsprechenden Gutachters sind einige Besonderheiten zu beachten: Gemäß § 4 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) sind Begutachtungen über die persönliche Eignung von Amtsärzten, Fachärzten bestimmter Fachrichtungen, approbierten Psychotherapeuten oder Fachpsychologen für Rechtspsychologie, Verkehrspsychologie oder klinischer Psychologie durchzuführen.

In der Regel verfügt der Gutachter jedoch über keine besondere Vorerfahrung bzw. Kenntnisse auf dem Gebiet des Waffenrechts oder dem Umgang mit Schusswaffen. Dies steht im Gegensatz zu Begutachtungen zu anderen Fragestellungen, wie beispielsweise jenen zur Fahreignung, wo gewisse Spezialisierungen der entsprechenden Gutachter meist vorliegen.

Eine besondere Sachkunde des Gutachters, beziehungsweise vorhandene Kenntnisse über den Umgang mit und die Funktionsweise von Waffen und Munition, die sichere Handhabung, und die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Rechtsvorschriften sind bei der zu begutachtenden Fragestellung der persönlichen Eignung jedoch sicher wünschenswert. Denn die genannten Kenntnisse gehören sicherlich nicht zum Alltagswissen eines jeden Menschen, sind aber meines Erachtens bei der Beurteilung bestimmter Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Waffen und Munition notwendig.

Zusammenfassend ist daher die Beauftragung eines Gutachters der oben genannten Fachrichtungen empfehlenswert, der zusätzlich über die besondere Sachkunde im Bereich des Waffengesetzes und dem Umgang mit Waffen und Munition verfügt. Hiernach kann der Klient einen potentiellen Gutachter auch konkret fragen.

Das Gutachten wird im Übrigen auf Kosten des Antragstellers bzw. des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis erstellt und muss innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist vorgelegt werden. Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der zuständigen Behörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf die Behörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen und die waffenrechtliche Erlaubnis entziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 45 WaffG).